

## Hinweis für eine AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

hier: Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Weiler/Eichelberg“ Obersulm

Dieser Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wurde in den Obersulmer Nachrichten / Ausgabe 8 / 25.02.2021 veröffentlicht.

Nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm am 22.02.2021 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Weiler/Eichelberg“ Obersulm beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Weiler/Eichelberg“ vom 28.05.2009 mit den Erweiterungen vom 09.02.2012 und 10.04.2014 wird aufgehoben.

### **§ 2 Lageplan – Gebietsbezeichnung**

Das Gebiet der aufgehobenen Satzung mit der Bezeichnung „Weiler/Eichelberg“ Obersulm ist in den beigefügten Verfahrenslageplänen der LBBW-Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 09.12.2020 dargestellt. Diese sind Bestandteil der Satzung und können von jedermann bei der Gemeindeverwaltung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung der Lagepläne hinzugefügt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung:**

#### **1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## **2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obersulm, 23.02.2021  
gez. Tilman Schmidt, Bürgermeister

### **Anlage**

2 Verfahrenslagepläne zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets  
Weiler/Eichelberg Obersulm